

- Wohn- / Nutzfläche (z. B. in Bauunterlagen zu finden),
- Anzahl der Wohnungen,
- Anzahl der Garagen / Tiefgaragenstellplätze,
- Baujahr.

Woher kommen die Geobasisdaten des Datenstammbblatts?

Finanzverwaltung und Vermessungs- und Katasterverwaltung (VermKV) arbeiten seit Jahrzehnten intensiv zusammen, um die Angaben zu Ihren Flurstücken vollständig und aktuell nachzuweisen. Beide Behörden sind aber in der Sache für unterschiedliche Angaben zuständig, die dann in den Ihnen zur Verfügung gestellten Datenstammbblättern der Finanzverwaltung bzw. den Auszügen aus dem Liegenschaftskataster der VermKV enthalten sind.

Bei Rückfragen oder Hinweisen zu möglichen Fehlern in Ihrem Datenstammbblatt (z. B. wenn in der Ausfüllhilfe Flurstücke enthalten sind, die zum 1. Januar 2022 nicht in Ihrem Eigentum standen oder für die Sie nicht erklärungs-pflichtig sind) **ist für Sie das zuständige Finanzamt Ihr erster Ansprechpartner.**

Bekomme ich auch Auszüge beim Vermessungs- und Katasteramt?

Bei der Servicestelle Ihres zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes (VermKA) können Sie auf Nachfrage einen sog. „Grundsteuerauszug“ erhalten.

Sind die Angaben der Finanzverwaltung und der Vermessungs- und Katasterverwaltung immer identisch?

Nein. Der Grundsteuerauszug der VermKV enthält tagesaktuelle Angaben zu Ihren Flurstücken. Das Datenstammbblatt der Finanzverwaltung weist dagegen die Daten nach dem Stand vom 1. Januar 2022 aus. Sollte zwischenzeitlich z. B.

Ihr Flurstück neu vermessen oder zerlegt worden sein, können z. B. die Angabe der amtlichen Fläche oder das Flurstückskennzeichen Ihres Flurstücks zum Datenstammbblatt abweichen. Auch wenn sich die Nutzung Ihres Flurstücks geändert hat und diese Änderung nach dem 1. Januar 2022 in das Liegenschaftskataster übernommen wurde, kann der Grundsteuerauszug der VermKV hierzu andere Angaben enthalten als das Datenstammbblatt, das nach dem Stand vom 1. Januar 2022 erstellt wurde.

Maßgebend für Ihre Erklärung **sind** aber in erster Linie **die Angaben** zum 1. Januar 2022 **im Datenstammbblatt** der Finanzverwaltung.

Wann benötige ich einen Grundsteuerauszug der Vermessungs- und Katasterverwaltung?

Den Grundsteuerauszug der VermKV benötigen Sie nur in Einzelfällen. Etwa dann, wenn Sie von Ihrem Finanzamt kein Datenstammbblatt erhalten haben oder auf dem Datenstammbblatt nicht alle Flurstücke aufgeführt sein sollten, die zum 1. Januar 2022 in Ihrem Besitz standen. Die Angaben des Grundsteuerauszuges können für Rückfragen und die weiteren Abstimmungen mit Ihrem zuständigen Finanzamt weiterhelfen. Wie das Datenstammbblatt der Finanzverwaltung, ist auch der „Grundsteuerauszug“ kostenfrei.

Die Servicestelle Ihres zuständigen Katasteramtes finden Sie unter: <https://lvermgeo.rlp.de/de/service/vermessungs-und-katasteramter/> oder https://maps.rlp.de/portale/zus_finder/

Weitere Informationen:
www.fin-rlp.de/grundsteuer

Landesamt für Steuern Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17 56073 Koblenz



Druck und Gestaltung: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, März 2022; © Bilder: www.pixabay.de und Darstellungen aus den Produkten des Landesamts für Steuern Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR STEUERN

GRUNDSTEUERREFORM

Informationen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz

